

seiner Abhandlung auch mancherlei quellenkundlich und diplomatisch Beachtenswertes. Hingewiesen sei auf Abschnitt 1. Eine Hs. des Georgios Pachymeros (cgm. 442); 3. Zu den Urkunden von Monembasia, und 4. Ein Prostagma des Kaisers Michaels VIII. Palaiologos, mit bemerkenswerten Ausführungen über Kaiserbilder auf Urkunden.

B. Schm.

438. In einer Beilage zu seinem Werk über 'Schloß Zwingen im Birstal' (Aarau, H. R. Sauerländer u. Co., 1923) behandelt WALTHER MERZ in eindringender Darlegung 'Die Anfänge des Klosters Münster-Granfelden und seine sog. Säkularisation'. Um die Mitte d. 7. Jh. auf herzoglichem Grund und Boden von Luxeuil aus begründet, hat das Kloster sehr wechselnde Rechtsverhältnisse gehabt. Die Meinungsverschiedenheiten über die jeweilige Rechtslage knüpfen sich vor allem an das Diplom Karlmanns (MG. DD. Kar. 1, 75 n. 54) und König Rudolfs III. von Burgund von 968 (TROUILLAT 1, 134 n. 81) an. Zu ihrer Erläuterung hat HARRY BRESSLAU in den Anmerkungen Beiträge beige-steuert. Er entscheidet sich bei dem Karlmann-Diplom mit dem MÜHLBACHER der Regesten gegen den MÜHLBACHER in den Dipl. Karol. für den geistlichen Petenten und Oberherrn des Klosters, also gegen die Annahme eines weltlichen Oberherrn. Später erscheint das Kloster allerdings im Eigenbesitz der Grafen vom Elsaß aus dem Hause der Etiche, seit 967/8 in dem der burgundischen Könige — darauf bezieht sich die Urkunde Rudolfs III. —, seit 999 in dem des Bistums Basel, dem es von Kaiser Heinrich III. (St. 2175) und Papst Leo IX. (J-L. 4204) bestätigt wird, beide Urkunden wie auch das Diplom Karlmanns nach der Ansicht von MERZ durch den Einschub der *cella s. Ursicini* in der Reihe der Besitzungen verunechtet, was MÜHLBACHER schon für das Karlmann-Diplom erkannt hatte. Die Entscheidung darüber ist allerdings nicht etwa nur durch den Hinweis auf das Privileg Innocenz' II. von 1139 für St. Ursitz zu liefern, in dem — worauf MERZ hinweist — die villa, nicht aber die *ecclesia s. Ursicini* als Besitz des Baseler Bistums erscheint, sondern sie wird auch durch das Privileg Urbans II. für Besançon (J-L. 5569) bestimmt, in dem St. Ursitz als Besitz des Erzstifts Besançon bestätigt wird, außerdem durch verschiedene andere Erwägungen, auf die hier nicht eingegangen werden kann. Weitere Aufklärung über das Verhältnis von Münster-Granfelden und St. Ursitz zu Basel dürfen wir übrigens noch von einem Aufsatz